

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 259/11 B

L 2 R 176/10 (Thüringer LSG)
S 10 R 1379/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 23. Mai 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 23.5.2011 mit einem am 15.7.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 12.7.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 2.9.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese hätte nunmehr bis zum Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist durch einen anderen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Die gesetzliche Begründungsfrist betrug im vorliegenden Fall - ausnahmsweise (wegen unvollständiger Rechtsmittelbelehrung) - ein Jahr (§ 66 Abs 2 SGG) und endete mit Ablauf des 20.6.2012. Innerhalb dieser Frist ist jedoch keine Beschwerdebegründung vorgelegt worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

